

Landeshauptstadt Stuttgart
 Der Oberbürgermeister
 GZ: OB 3003-18

Stuttgart, 13.11.2013

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 13.11.2012
Betreff Konfliktpotential von kulturellen Einrichtungen in der Stadt Exitus für das „Zapata“?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1.: Der Betreiber des Zapata hat seinen Betrieb inzwischen aufgegeben. Grund dafür waren – neben der Lärmproblematik und damit verbunden den fehlenden Möglichkeiten, die Betriebszeiten auszuweiten – Belange des Brandschutzes.

Im Einzelnen ergeben sich folgende genehmigungsrechtlichen und lärmtechnischen Probleme:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für den Bereich, in dem das ehem. Zapata liegt, ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Zulässig sind Betriebe, die das Wohnen nördlich der Löwentorstraße und im Gebiet bis zur Züricher Straße mit Frankfurter Straße und Lämmleshalde sowie im MI an der Pragstraße nicht wesentlich stören.

Die bisherige Baugenehmigung von 1998 umfasste die Betriebszeiten: von Donnerstag 19:00 Uhr – Freitag 4:00 Uhr und Freitag 19:00 Uhr – Sonntag 23:00 Uhr. Eine Ausweitung der Betriebszeiten ist nur möglich, wenn die Einhaltung des Bebauungsplans in einem schalltechnischen Gutachten nachgewiesen wird.

Um die aktuelle Genehmigung nutzen zu können, müsste ein Betreiber gegenüber dem Baurechtsamt diese Genehmigung als Bauherr übernehmen und die Brandschutzanforderungen umsetzen. Außerdem müsste er in den Vertrag mit dem Tiefbauamt eintreten, wonach an der Quellenstraße eine Schrankenanlage zu betreiben ist, die zum Schutz der Anwohner die Zufahrt zu den Stellplätzen über die Pragstraße sicherstellen soll.

Für eine neue Nutzung und ggf. neue Genehmigung lässt sich folgendes festhalten:

- Nutzungen vor 22:00 Uhr für die bisher nicht geöffneten Wochentage Montag bis Mittwoch sind wohl ohne Beschränkungen hinsichtlich der Personenzahl möglich, derzeit aber nicht genehmigt.
- Bei 10 seltenen Ereignissen nach TA Lärm kann eine Veranstaltung auch nach 22:00 Uhr stattfinden.
- Alle anderen Nutzungen nach 22:00 Uhr dürfen in den Wohngebieten nördlich der Löwentorstraße und im Gebiet Lämmleshalde nicht zu Überschreitungen der zulässigen Lärmwerte führen. Die Beurteilung erfolgt anhand konkreter Bauvorlagen im Verfahren.

Zu 2.: Wie im Vorwort zum Antrag richtig dargestellt haben kulturelle Einrichtungen mit ihren Besuchern und Gästen häufig Auswirkungen auf ihre Nachbarschaft. Allgemeine Lösungsansätze baurechtlicher Natur sind schwierig zu beschreiben, da die rechtliche Beurteilung und die Abwägung der Interessen stets im Einzelfall und anhand der konkreten Situation erfolgt.

Eine Möglichkeit besteht darin, mit den Mitteln der Bauleitplanung Standorte für kulturelle Einrichtungen zu schaffen.

Eine weitere Möglichkeit ist, bei der Standortsuche für eine neue Einrichtung schon im Vorfeld die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten eines möglichen Standorts sorgfältig zu ermitteln und die Standortentscheidung daran auszurichten.

Nach Aussage vom Amt für öffentliche Ordnung ist derzeit kein mit dem Zapata vergleichbarer Fall bekannt. Allerdings entwickelt sich wohl in der Vergnügungsszene eine „Club-Kultur“, die zu vermehrten Störungen führt. Hier ist das Amt für öffentliche Ordnung bereits mit den betroffenen Ämtern und Referaten sowie beteiligten Gastronomen im Gespräch.

Fritz Kuhn

Verteiler